

Inhalt:

<i>Gesetz über die Änderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken vom 29. März 1954</i>	S. 47
<i>Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst vom 29. März 1954</i>	S. 47
<i>Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte in Bayern vom 15. März 1954</i>	S. 47
<i>Verordnung über die Errichtung eines Landbauamtes in Schweinfurt vom 17. März 1954</i>	S. 48
<i>Verordnung zur Änderung des § 28 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 21. März 1954</i>	S. 48
<i>Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1954 (vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1954) vom 29. März 1954</i>	S. 48
<i>Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954</i>	S. 50

Gesetz**über die Änderung der Grenzen
von Amtsgerichtsbezirken**

Vom 29. März 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I

Die durch die folgenden Verordnungen angeordneten Änderungen von Amtsgerichtsbezirken werden mit Gesetzeskraft bestätigt:

1. Verordnung über Gebietsveränderungen zwischen den Landkreisen Laufing und Traunstein vom 16. November 1950 (GVBl. 1950 S. 226),
2. Verordnung über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Schwandorf und Burglengenfeld vom 12. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 13),
3. Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Greiding und Eichstätt vom 20. April 1951 (GVBl. 1951 S. 66),
4. Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wolftrathausen und Starnberg vom 21. März 1952 (GVBl. 1952 S. 122),
5. Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke München und Fürstfeldbruck vom 4. August 1952 (GVBl. 1952 S. 243).

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 29. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz**zur Ergänzung des Gesetzes über den
gerichtsarztlichen Dienst**

Vom 29. März 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Dem Gesetz über den gerichtsarztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 110) wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Für die Tätigkeit der Landgerichtsärzte werden Gebühren zur Staatskasse nach einer vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung erhoben.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 29. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**über die Einführung der Bestallungsordnung
für Ärzte in Bayern**

Vom 15. März 1954

Auf Grund des Art. 2 Abs. I des Bayer. Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (GVBl. S. 193) wird verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. 9. 1953 (BGBl. I S. 1334) wird in Bayern eingeführt. Die auf Grund dieser Bestallungsordnung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erteilten Bestallungen als Arzt gelten im Gebiet des Freistaates Bayern uneingeschränkt.

§ 2

In den Fällen der §§ 8, 11, 12 Abs. 2, 20 Abs. 2, 26 Abs. 4, 60 Abs. 1, 68 Abs. 1, erster Halbsatz, Abs. 2 der Bestallungsordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in den Fällen der §§ 5, 6 Abs. 1, 57 Abs. 1, 62 Abs. 3, 64 Abs. 3, 66 Abs. 1, 68 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Bestallungsordnung das Staatsministerium des Innern zuständige Landesbehörde. Im Falle des § 67 Abs. 2 der Bestallungs-

ordnung sind das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeinsam zuständige Landesbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 15. März 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Joseph Schwalber, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung eines Landbauamtes in Schweinfurt

Vom 17. März 1954

Auf Grund Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Mit Ablauf des 31. März 1954 werden das Landbauamt Bad Kissingen und seine Außenstelle Schweinfurt aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1954 wird in Schweinfurt ein Landbauamt mit der Bezeichnung „Landbauamt Schweinfurt“ errichtet.

§ 3

Der Amtsbezirk des Landbauamtes Schweinfurt umfaßt den Amtsbezirk des aufgelösten Landbauamtes Bad Kissingen und seiner Außenstelle Schweinfurt.

§ 4

Als Teil des Landbauamtes Schweinfurt wird mit Wirkung vom 1. April 1954 eine Außenstelle in Bad Kissingen mit der Bezeichnung „Landbauamt Schweinfurt — Außenstelle Bad Kissingen“ errichtet.

§ 5

Dem Landbauamt Schweinfurt — Außenstelle Bad Kissingen — obliegen unter der Dienstaufsicht des Vorstandes des Landbauamtes Schweinfurt ausschließlich die Hochbauangelegenheiten der staatlichen Bäder in Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet.

§ 6

Die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen trifft das Staatsministerium des Innern.

München, den 17. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung des § 28 der Verordnung über das Apothekenwesen

Vom 21. März 1954

Auf Grund des Art. 18 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 181) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Abs. IV des durch Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 181) aufrechterhaltenen § 28 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) in der bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung wird, wie folgt, neu gefaßt:

„IV. Der Apothekenvorstand kann sich durch einen bestellten (approbierten) Apotheker vertreten lassen. Ohne Genehmigung der Regierung darf er nicht länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht länger als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden. Für die Dauer von höchstens drei Tagen kann die Vertretung einem zur Vornahme fachlicher Arbeiten in Apotheken befugten, vorgeprüften Apothekerassistenten oder einem Kandidaten der Pharmazie mit vollständig bestandener Staatsprüfung übertragen werden. Letzterer kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Gesundheitsamtes für die Höchstdauer von 14 Tagen als Vertreter bestellt werden. Eine länger als drei Tage dauernde Behinderung in der Leitung der Apotheke und jede Vertretung durch einen vorgeprüften Apothekenassistenten oder Kandidaten der Pharmazie hat der Apothekenvorstand dem Gesundheitsamt unter Benennung des Vertreters mitzuteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.
München, den 21. März 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1954 (vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1954)

Vom 29. März 1954

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1954 wird bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 1954 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1954 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 als aufgenommen:

- a) Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayerischen Staates beruhen,
 - in Höhe des für das Rechnungsjahr 1953 als unabdingbar anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu 95 v. H. der im Haushaltsplanentwurf 1954 vorgesehenen Beträge,
- b) Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig sind und als solche anerkannt sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 genehmigten Beträge, jedoch höchstens bis zu 80 v. H. der im Entwurf des Haushaltsplans für 1954 veranschlagten Beträge,
- c) einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben nach Maßgabe der §§ 3 und 4.

Der Berechnung dieser Beträge sind die Bestimmungen des § 6 zugrunde zu legen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1953 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens 80 v. H. des im Entwurf des Haushaltsplans für 1954 vorgesehenen Betrages als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Die nach den Bestimmungen vom 12. September 1939 (Reg. Anz. 236) nach dem Forstwirtschaftsjahr in die Haushalte eingestellten und rechnungsmäßig nachzuweisenden Ausgaben können, soweit

die Aufbringung der im Haushaltsentwurf 1954 veranschlagten Forsteinnahmen davon abhängig ist, über die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Beträge hinaus bis zur Höhe von 95 v. H. der Anschläge im Haushaltsentwurf für 1954 vom Staatsministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das seinerseits an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits im Haushalt 1953 veranschlagt waren, oder für einmalige Ausgaben, die im Austausch gegen solche Maßnahmen auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden, kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der im Haushalt 1953 festgesetzten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1953 veranschlagten Ansätze, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1954 veranschlagten Beträge hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach dem im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbedarf ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans 1954 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayerischen Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1953 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits im Haushalt 1953 vorgesehen waren und auf Grund von Haushaltsvermerken durch Sonderfinanzierungsmaßnahmen durchgeführt werden können oder für die Zuschüsse und Beiträge Dritter aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen im Rahmen der vom Bayerischen Landtag genehmigten Gesamtkosten bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1953 auf gekommenen oder im Rechnungsjahr 1954 aufkommenden Sonderfinanzierungsmittel und der Zuschüsse und Beiträge, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit für die in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1953 nicht erteilt wurde, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben), die im Haushaltsplan 1953 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Beträge hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe von 95 v. H. — für außerordentliche Haushaltsausgaben bis zur vollen Höhe — der im Entwurf des Haushaltsplans 1954 vorgesehenen Beträge zur Verfügung stellen, wenn der Bayerische Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1954 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt.

§ 5

(1) Über die im Haushaltsplanentwurf 1954 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte

darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Haushaltsplanentwurf 1954 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Stelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, für im Haushaltsplanentwurf 1954 ausgebrachte oder gehobene Stellen jedoch nur, wenn der Bayerische Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1954 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1953 nach Art. 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1953 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1954, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1954 weiter.

§ 6

Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1953 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans 1954 gegenüber dem Haushaltsplan 1953 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1953 zutreffende Betrag bereits an der nun für 1954 zuständigen Stelle veranschlagt war.

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1953 können mit Rücksicht auf den Fehlbetrag der Rechnung des ordentlichen Haushalts 1952 und den zu erwartenden Fehlbetrag der Rechnung des Haushalts 1953 in Anwendung des Art. 4 des Haushaltsgesetzes 1953 auf das Rechnungsjahr 1954 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1954 vom Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt wurde oder noch zugestimmt wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Behörden sind bei der Leistung der nach den §§ 1 bis 7 zulässigen Haushaltsausgaben an die Betriebsmittel, die nach den §§ 47 bis 52 der RWB bereitgestellt werden, gebunden.

(2) Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (BStAnz. Nr. 13) und vom 21. November 1951 über die Behandlung der ein-

maligen und außerordentlichen Ausgabemittel des Staates (BStAnz. Nr. 47) sind für den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1954 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 29. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Vom 29. März 1954

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. Dezember 1953 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) bezeichneten Streitigkeiten wird, unbeschadet der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung, der Freistaat Bayern durch die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg vertreten; örtlich zuständig ist die Zweigstelle, in deren Bezirk das zuständige Sozialgericht seinen Sitz hat.

(2) In den in Abs. (1) bezeichneten Streitigkeiten, die beim Bayer Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg ermächtigt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen ist befugt, die Vertretung im einzelnen Falle oder für eine Gattung von Fällen zu übernehmen. Es kann die Vertretung einem anderen Staatsministerium oder dem Obersten Rechnungshof auf deren Ersuchen oder einer anderen Behörde übertragen.

(4) Die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg können auf Ersuchen die Vertretung einer anderen Behörde übertragen.

§ 2

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird unbeschadet der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) Das zuständige Staatsministerium ist in den Fällen der Abs. (1) und (2) befugt, die Vertretung zu übernehmen oder einer anderen Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen.

§ 3

In Streitigkeiten, die sich aus dem Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) ergeben (§ 205 des Sozialgerichtsgesetzes), wird der Freistaat Bayern durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt.

§ 4

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern — unbeschadet der Zuständigkeit der Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg nach Abschnitt IX der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli 1941 (GVBl. S. 134) — durch diese Behörde vertreten.

§ 5

In Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt vertreten (§ 71 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 6

Im Falle der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.
München, den 29. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard